

SATZUNG

der

WORLD VISION Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen

WORLD VISION Stiftung.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Friedrichsdorf/Ts.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Jugendhilfe (Jugendpflege und Jugendfürsorge), der Bildung und Erziehung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und christlicher Nächstenliebe auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
3. Der Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln (§ 58 Nr. 1 AO) zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Absatzes 2 durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere den Verein World Vision Deutschland e. V. oder seinen Rechtsnachfolger zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird im Übrigen unmittelbar verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärungs-, Entwicklungs- und Forschungsarbeit zu Fragen der Hilfe für Menschen in den Armutsgeländern dieser Welt. Dies kann insbesondere erfolgen durch die Auslobung von Preisen, die Förderung oder Durchführung von Forschungsvorhaben insbesondere bei der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitärer Hilfe sowie bei der Entwicklung in Management- und Strategiefragen in den vorgenannten Bereichen für helfende und gemeinnützig tätige Nicht-Regierungs-Organisationen und die Öffentlichkeitsarbeit zu weltweiten kinderorientierten Projekten der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Nothilfe, Anwaltschaftsarbeit, der technischen und geistlichen Hilfsdienste sowie der Förderung christlicher Werte.

5. Die Stiftung kann sich bei Erfüllung der Zwecke Hilfspersonen bedienen.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus

EUR 100.000,00
(in Worten: Euro Einhunderttausend)

in bar.

2. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen. Die Stiftung ist befugt, die Trägerschaft von nichtrechtsfähigen Stiftungen zu übernehmen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie sie selbst verfolgen.
2. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu, es sei denn, ein Vertrag bindet die Stiftung entsprechend.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) der Stiftungsrat
- c) die Mitgliederversammlung des Stifters, des Vereins World Vision Deutschland e. V. oder dessen Rechtsnachfolger in ihrer Funktion als Kurationsorgan für die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates nach § 10 Abs. 1 sowie für die Stimmberechtigung bei Satzungsänderungen nach § 14 Abs. 3.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Personen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat benannt und müssen Mitglieder des Vorstandes des Stifters World Vision Deutschland e. V. oder dessen Rechtsnachfolger sein. Der Stiftungsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen Stellvertreter benennen. Die Beendigung des Vorstandsamtes bei World Vision Deutschland e. V. oder dessen Rechtsnachfolger gilt auch als Beendigung des Vorstandsamtes der Stiftung.
3. Soweit World Vision Deutschland e. V. oder dessen Rechtsnachfolger nicht mehr besteht, werden die Mitglieder des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreter durch den Stiftungsrat benannt. Dabei hat der Stiftungsrat die Grundsätze des § 10 Abs. 2 zu berücksichtigen.
4. Darüber hinaus können durch den Stiftungsrat weitere Vorstandsmitglieder berufen werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes des Stifters World Vision Deutschland e. V. oder dessen Rechtsnachfolger nach Abs. 2 berufen worden sind und noch nicht die Höchstzahl nach Abs. 1 erreicht ist.

Die Mitglieder nach Absatz 4 werden für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Sie können jederzeit vom Stiftungsrat abberufen werden.

5. Das Amt endet weiter durch Tod oder Niederlegung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode berufen.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für den Sach- und Zeitaufwand abhängig von dem Umfang der Tätigkeit der Stiftung und dessen Vermögensausstattung sowie sonstigen Einkünften eine in ihrer Höhe aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht angemessene Vergütung gezahlt werden, die vom Stiftungsrat festgesetzt wird. Durch die Zahlung der Vergütung darf die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

7. Neben dem Vorstand können für einzelne Bereiche Besondere Vertreter (§§ 86, 30 BGB) durch den Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands bestellt werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils zu zweit gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt, von denen – soweit bestellt – jedoch eines der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.
2. Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Durchführung der Beschlussfassung des Stiftungsrates über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - c) die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 - d) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes;
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks. *Dieser ist der Mitgliederversammlung des Stifters oder dessen Rechtsnachfolger jährlich zur Kenntnis zu geben.*
3. Der Stiftungsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung sowie Richtlinien für die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens geben.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

1. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der Vorsitzende, ist ein solcher nicht bestellt jedes Mitglied des Vorstandes, mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein anderes Vorstandsmitglied, bei einem Vorstand mit vier oder mehr Mitgliedern mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder dies beantragen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Vorstandsmitglied widerspricht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen – soweit ein Vorsitzender nicht bestellt ist – einen Sitzungsleiter.

3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – soweit bestellt – den Ausschlag.
4. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, soweit ein Vorsitzende nicht bestellt ist von allen Mitgliedern, zu unterzeichnen sind. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
5. Beschlüsse auch im schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen. Der Vorsitzende, soweit ein solcher nicht bestellt ist das die Abstimmung betreibende Vorstandsmitglied, fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

§ 10 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei bis elf Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung des Stifters, des Vereins World Vision Deutschland e.V. oder dessen Rechtsnachfolger für eine Dauer von vier Jahren ernannt und können von dieser abberufen werden. Wiederernennungen sind zulässig. Dabei muss die Mehrzahl der Mitglieder des Stiftungsrates Mitglied des Präsidiums von World Vision Deutschland e. V. sein.
2. Sollte der Stifter World Vision Deutschland e. V. nicht mehr bestehen, geht das Recht, die Mitglieder des Stiftungsrates zu stellen oder zu benennen bzw. abuberufen auf dessen Rechtsnachfolger über. Besteht ein Rechtsnachfolger nicht, tritt an dessen Stelle derjenige, der das Vermögen von World Vision Deutschland e. V. oder dessen Rechtsnachfolger aufgrund der satzungsmäßigen Anfallklausel erhält. In diesem Fall soll eine entsprechende Anpassung dieser Satzung vorgenommen werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

3. Das Amt endet weiter durch Tod oder Niederlegung. Die Niederlegung erfolgt mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium des Stifters World Vision Deutschland e. V. oder dessen Rechtsnachfolger mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Monats . Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode berufen.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Mitgliedern des Stiftungsrats üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass die Mitglieder des Stiftungsrats für ihre Tätigkeit im Rahmen der Regelung des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz pauschal entschädigt werden. Ihre nachgewiesenen Auslagen erhalten sie von der Stiftung erstattet.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
2. Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 - a) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungserträge sowie die Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes sowie zur Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - c) die Kontrolle der Haushalts- und Geschäftsführung
 - d) die Feststellung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers
 - f) die Wahl und Bestellung von Mitgliedern des Vorstands nach § 7 Abs. 4 sowie die Benennung des Vorsitzenden des Vorstands sowie seines Stellvertreters nach § 7 Abs. 2 S. 2
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung unter Beachtung der Rechte der Mitgliederversammlung des Stifters (§ 14 Abs. 3).

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats oder ein Mitglied des Vorstands dies verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind.
3. Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 13 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Alle Beschlüsse des Stiftungsrats sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

5. Beschlüsse auch im schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen. Der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich zuzusenden ist.

§ 13

Haftung der Organmitglieder

1. Die Mitglieder des Stiftungsrates tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder des Stiftungsrates bestehen sollte, werden sie durch die Stiftung von den Ansprüchen Dritter freigestellt.
2. Gegenüber der Stiftung haften die Mitglieder des Stiftungsrates nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Stiftung.

§ 14

Satzungsänderungen, Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
3. Satzungsänderungen im Sinne des Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller in der beschließenden Mitgliederversammlung des Stifters oder dessen Rechtsnachfolger anwesenden Mitglieder, die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung im Sinne des Abs. 2 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Stifters oder dessen Rechtsnachfolger.

§ 15
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein World Vision e. V. oder dessen steuerbegünstigter Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen.